

Satzung des Musikvereines Kißlegg e.V.

Gründungsjahr 1796

Satzung des Musikvereines Kißlegg e.V.....	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Geschäftsjahr	2
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 6 Organe.....	3
§ 7 Die Hauptversammlung	3
§ 8 Der Ausschuss.....	4
§ 9 Der Vorstand.....	4
§ 10 Gemeinnützigkeit	5
§ 11 Satzungsänderungen.....	6
§ 12 Auflösung.....	6
§ 13 Datenschutz.....	6

Stand: 09.04.2011



Musikverein Kißlegg e.V.
Robert Bosch Strasse
D - 88353 Kißlegg
www.mv-kisslegg.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Kißlegg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Kißlegg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wangen eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Kißlegg.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied des Vereines kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über Antrag und Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausschuss angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
7. Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig an den Proben und Aufführungen teilnimmt, ein Musikinstrument spielt, Mitglied der Fahnenabordnung oder Mitglied des Ausschusses ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend. Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.
8. In Ausbildung sind solche Personen, die ein Musikinstrument erlernen, aber noch nicht an den Proben des Vereins teilnehmen.
9. Beschränkt geschäftsfähige Jugendliche im Alter von zwölf bis zum abgeschlossenen siebzehnten Lebensjahr werden nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten aktives Mitglied. Sie haben somit dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Gewinnanteil erhalten. Aufwände oder Löhne für die Mithilfe bei Veranstaltungen können gewährt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - (a) die Hauptversammlung
 - (b) der Ausschuss und
 - (c) der Vorstand
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
4. Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Februar / März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im „Kißlegger“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben.
3. Der Ausschuss kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntgabe gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Die Hauptversammlung leitet der erste Vorsitzende bzw. ein Vertreter des Vorstandsteam, wenn diese verhindert sind, der entsprechende Vertreter. Die Hauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - (b) die Entlastung des Ausschusses
 - (c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Dieser gilt so lange, bis er von einer Hauptversammlung wieder verändert wird)
 - (d) die Wahl des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer
 - (e) die Änderung der Satzung
 - (f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 - (f) die Auflösung des Vereins und
 - (g) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden Württemberg e.V.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - (a) Dem Vorstand, der sich wiederum aus folgenden Personen zusammensetzt:
 - (a1) dem Vorstandsteam mit zwei bis höchstens vier Personen
 - (a2) dem Kassier
 - (a3) dem Schriftführer
 - (b) dem Dirigenten
 - (c) dem Jugendvertreter
 - (d) den fünf Beisitzern aus den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben; wobei diese Beisitzer oder Personen aus dem Vorstandsteam zusätzlich ein Amt wie unter (f) – (h) aufgeführt, bekleiden können
 - (e) drei Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern
 - (f) dem Notenwart
 - (g) dem Instrumentenwart
 - (h) dem Kleiderwart
2. Über die Anzahl der zu wählenden Personen im Vorstandsteam bestimmt der Ausschuss
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen erfolgen auf einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden bzw. von einem Mitglied des Vorstandsteam nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen.
5. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, kann der Ausschuss aus seinen Reihen jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsteam mit mindestens zwei bis höchstens vier Personen, dem Kassier und dem Schriftführer. Besteht das Vorstandsteam nur

aus zwei Personen, so tragen diese die Bezeichnung „Vorsitzender“ und „stellvertretender Vorsitzender“.

2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt mit der Einschränkung, dass für Rechtsgeschäfte, aus denen Forderungen gegen den Verein in Höhe von 2500 € oder mehr entstehen können, ein schriftlicher Beschluss des Ausschusses gefasst werden muss.
3. Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis des Vorstandes:
 - (a) Der Vorsitzende oder die Mitglieder des Vorstandsteam bestimmen jeweils vor Sitzungsbeginn ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Sitzungsleiter. Er leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - (b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Bei einem Vorstandsteam sind entsprechende Vertretungen innerhalb des Vorstandsteam in allen Rechten und Pflichten in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung zu regeln.
 - (c) Die Mitglieder des Vorstandsteams haben untereinander und gemeinsam mit dem Schriftführer die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - (d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - 1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - 2) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 150 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Mitgliedes aus dem Vorstandsteam ausbezahlt werden.
 - 3) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - (e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3.1 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Blas- und Volksmusik.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Kommunikationsdaten und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ravensburg ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse über die Vereinsarbeit und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies im Internet veröffentlicht.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Mitgliederverzeichnisse werden ausschließlich intern verwendet und nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
5. Austritt
Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene bzw. vereinsbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereines betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.